

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal



---

30. Jahrgang

22.12.2023

Ausgabe Nr. 17

mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf

---



## Inhalt

### **Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Jahr 2024 Seite 3
- Hinweise auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung Seite 5
- Beschlüsse der 23. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 12.12.2023 Seite 5
- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe / Vermietung von Festzelten und sonstigen Materialien für Veranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Seite 9

### **Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften**

- 2. Änderungssatzung vom 06.12.2023 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.2021 Seite 13
- 7. Änderungssatzung vom 06.12.2023 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der Fassung der 6. Änderung vom 15.12.2021 Seite 15
- 7. Änderungssatzung vom 06.12.2023 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der Fassung der 6. Änderung vom 15.12.2021 Seite 16
- Ausführungsanordnung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Freiwilligen Landtausch Gemarkung Dümde – Stülpe, Verf.-Nr. 1/501/22 Seite 18

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

### Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	12.383.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	12.772.200 €
außerordentlichen Erträge auf	332.600 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	21.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbeitrag der

Einzahlungen auf	13.481.200 €
Auszahlungen auf	14.041.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.756.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.956.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.724.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.908.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	175.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.616.400 € festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A ) | 302 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                               | 391 v.H. |

### 2. Gewerbesteuer

330 v.H.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

Über nicht zahlungswirksame überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie über Inanspruchnahmen von Rückstellungen entscheidet unabhängig von ihrer Höhe der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 250.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksamen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 €festgesetzt.

Ruhlsdorf, den 12.12.2023

gez. Scheddin  
Bürgermeister

### Hinweis auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]), Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen.

Ruhlsdorf, den 13.12.2023

gez. Scheddin  
Bürgermeister

### Beschlüsse der 23. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 12.12.2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer 23. Sitzung am 12.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

#### ❖ **Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Nuthe-Urstromtal** **Hier: Beschlussfassung**

##### **Beschluss Nr. 2023/060**

Die Gemeindevertretung beschließt das integrierte Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Das Gemeindeentwicklungskonzept ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/060</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	15	0	1	0

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

#### ❖ **Bebauungsplan Liebätz Nr. 01 "An der Alten Schule"** **hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Aufhebung des Beschlusses zum Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages**

##### **Beschluss Nr. 2023/074**

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Liebätz Nr. 01 „An der Alten Schule“ (Beschlussvorlage 2021/047) aufzuheben
2. den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Liebätz Nr. 01 „An der Alten Schule“ (Beschlussvorlage 2021/050) aufzuheben

Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/074</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Liebätz Nr. 02 "Horstweg"**  
**hier: Aufstellungsbeschluss**

**Beschluss Nr. 2023/075**

Die Gemeindevertretung beschließt,

einen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Liebätz Nr. 02 „Horstweg“ zu fassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2/5 (Teilfläche), 23, 24, 25, 26, 269, 273 und 274 der Flur 2 in der Gemarkung Liebätz und hat eine Fläche von ca. 0,98 ha.

Der Geltungsbereich ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/075</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Liebätz Nr. 02 "Horstweg"**  
**hier: Beschluss über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes**

**Beschluss Nr. 2023/076**

Die Gemeindevertretung beschließt,

den Abschluss des städtebaulichen Vertrages, der als Anlage zur Verwaltungsvorlage beigefügt ist, zwischen den Eigentümern der Baugrundstücke Horstweg und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Zweck der Aufstellung des Bebauungsplan Liebätz Nr. 02 „Horstweg“.

Der städtebauliche Vertrag ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/076</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

### ❖ 3. Änderung des Konzessionsvertrages für die Essensversorgung

#### **Beschluss Nr. 2023/072**

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung des Konzessionsvertrages für die Essensversorgung.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/072</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	15	0	1	0

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

### ❖ Wahlkreiseinteilung zur Kommunalwahl 2024

#### **Beschluss Nr. 2023/073**

Die Gemeindevertretung beschließt, zur Wahl der Gemeindevertretung (Kommunalwahl 2024) im Wahlgebiet einen Wahlkreis zu bilden.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/073</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

### ❖ Erlass der Haushaltssatzung 2024

#### **Beschluss Nr. 2023/073**

Die Gemeindevertretung beschließt,

die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, bestehend aus der FNP-Ausschnittkarte (Stand Juli 2023) als Feststellungsbeschluss und billigt die Begründung mit Umweltbericht (Stand 21.Juli 2023)

Der Feststellungsbeschluss ist nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Die Unterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal sind der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/050</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **Bebauungsplan Frankenförde Nr. 06 "Solarpark Frankenförde - An der L80" mit 8. Änderung des Flächennutzungsplans (im Bereich des B-Planes "Solarpark Frankenförde - An der L80")**  
**Hier: Abwägung**

### **Beschluss Nr. 2023/052**

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2024 einschließlich aller Anlagen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/070-2</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **Erlass der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe / Vermietung von Festzelten und sonstigen Materialien für die Veranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

### **Beschluss Nr. 2023/043**

Die Gemeindevertretung beschließt, die der Verwaltungsvorlage als Anlage 1 beigefügte „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe / Vermietung von Festzelten und sonstigen Materialien für die Veranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zu erlassen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/043</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **Grundsatzbeschluss zur Erneuerung des Dorfplatzes Stülpe**

### **Beschluss Nr. 2023/081**

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. im Rahmen der Nebenanlagenerneuerung „Baruther Straße“ für den Umbau des Dorfplatzes Stülpe entsprechend der beigefügten Entwurfsplanung einen Förderantrag bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „RUND um die Flaeming-Skate“ e.V. zu stellen und die Erneuerung des Dorfplatzes Stülpe bei einer Fördermittelgewährung umzusetzen.
2. den Bürgermeister zu ermächtigen, nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Vergabe- und Wettbewerbsgrundsätze sowie § 30 KomHKV (Vergabe öffentlicher Aufträge) im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren alle für die Planung und den Bau erforderlichen Ausschreibungen durchzuführen.



<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/081</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 19.12.2023

gez. Scheddin  
Bürgermeister

---

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe / Vermietung von Festzelten und sonstigen Materialien für Veranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Aufgrund § 28 Abs. 2, Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], (S .286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Sitzung am **12.12.2023** folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist Eigentümerin von Festzelten und weiteren Veranstaltungsmaterialien, wie Sitzgarnituren (ohne Lehne), Stromverteiler nebst Kabelverlängerungen, Abfallbehälter und Verkaufsstände. Die Festzelte und Veranstaltungsmaterialien dienen der Förderung der sozialen und kulturellen Angelegenheiten in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (2) Für die zeitweilige Nutzungsüberlassung eines gemeindeeigenen Festzeltes bzw. weiterer Veranstaltungsmaterialien an Dritte (ortsansässige Vereine und Gruppierungen zur Heimat- und Brauchtumpflege) sind Nutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (3) Die Überlassung der Festzelte und Veranstaltungsmaterialien an Privatpersonen, Parteien sowie an gewerbliche Einrichtungen und Betriebe ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Überlassung der Festzelte und Veranstaltungsmaterialien ist nicht möglich, wenn zentrale Veranstaltungen, welche durch den Bürgermeister der Gemeinde festgesetzt werden, zu erwarten sind.

### **§ 2 Überlassung der Festzelte und Veranstaltungsmaterialien**

- (1) Der Antrag auf Nutzung der Festzelte bzw. von Veranstaltungsmaterialien ist unter Angabe des Termins sowie der Art der vorgesehenen Veranstaltung bis zum 31. Januar eines Jahres, spätestens jedoch drei Monate vor der Veranstaltung, schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Anträge werden entsprechend dem Eingang in

der Gemeindeverwaltung berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Festzelte bzw. von Veranstaltungsmaterialien besteht nicht.

- (2) In den Monaten November bis März erfolgt grundsätzlich keine Überlassung des Festzeltes.
- (3) Die zeitweilige Nutzungsüberlassung bedarf einer gesonderten schriftlichen Nutzungsvereinbarung, die grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang, spätestens jedoch ab dem 01. Februar eines Jahres, mit den Antragstellern abgeschlossen wird. Terminvormerkungen vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung sind unverbindlich.
- (4) Vor Abschluss der Nutzungsüberlassung hat der jeweilige Ortsvorsteher, in dessen Ortsteil die Veranstaltung durchgeführt werden soll, die Veranstaltung als allgemein zugängliche Veranstaltung, die der Förderung der sozialen und kulturellen Angelegenheiten zu dienen bestimmt ist (bspw. Dorffest), anzuzeigen.
- (5) Allen Ortsteilen bis zu einer Einwohnerzahl von 349 Einwohnern wird für die Durchführung einer allgemein zugänglichen Veranstaltung (Dorffest) einmal im Jahr das „Standardpaket A“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Das Standardpaket A beinhaltet:

- 1 x Festzelt 10 x 15 m
- 15 x Festzeltgarnitur (15 Tisch + 30 Bänke, ohne Lehne)
- 3 x Abfallbehälter für 120 L Abfallsäcke
- 1 x Baustromverteiler
- 2 x Marktstände (Bedarfsabfrage)

- (6) Allen Ortsteilen ab einer Einwohnerzahl von 350 Einwohnern wird für die Durchführung einer allgemein zugänglichen Veranstaltung (Dorffest) einmal im Jahr das „Standardpaket B“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Standardpaket B:

- 1 x Festzelt 10 x 27 m
- 30 x Festzeltgarnitur (30 Tische + 60 Bänke, ohne Lehne)
- 5 x Abfallbehälter für 120 L Abfallsäcke
- 1 x Baustromverteiler
- 4 x Marktstände (Bedarfsabfrage)

- (7) Ein Standardpaket kann unter Berücksichtigung der Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 gebührenpflichtig gemäß § 4 Abs. 1 erweitert werden und ist analog Absatz 1 vorab zu beantragen.
- (8) Für Veranstaltungen der im Gemeindegebiet ansässigen Schulen und Kindertagesstätten ist die Ausleihe (Standardpaket A) einmal jährlich kostenfrei.
- (9) Dem Bürgermeister bleibt das Recht frei, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Festzelte und Veranstaltungsmaterialien entsprechend auszuleihen.

### **§ 3 Entgeltschuldner**

Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für das ihm überlassene Festzelt bzw. für die Veranstaltungsmaterialien der Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach folgenden Sätzen:

Festzelt 10 x 15 m	545,00 €
jede weiteren 3 Meter Länge	73,00 €
Paket Festzeltgarnituren für 120 Personen (15 Tische + 30 Bänke)	79,00 €
Festzeltgarnitur für 8 Personen (1 Tisch + 2 Bänke)	5,00 €
Abfallbehälter für 120 L Abfallsäcke (ohne Entsorgung)	2,50 €
Baustromverteiler	26,00 €
Verkaufsstand inkl. Auf- und Abbau	56,00 €
Verkaufsstand (ohne Auf- und Abbau)	29,50 €

- (2) Bei Nutzungsüberlassung außerhalb des Gemeindegebietes sind zusätzliche An- und Abfahrten ab Lager anzurechnen (0,50 € / km).
- (3) Die Dauer der Nutzungsüberlassung beträgt maximal drei Tage einschließlich Transport sowie Auf- und Abbau. (\*Marktstand gesondert)
- (4) Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass beim Auf- und Abbau mindestens vier Hilfskräfte zur tatkräftigen Unterstützung vor Ort sind. Sollten nicht ausreichend Hilfskräfte anwesend sein, ist die Gemeinde berechtigt, den Aufbau zu verweigern. Fehlen beim Abbau die vom Nutzer zu stellenden Hilfskräfte, sind die Kosten für den personellen Mehraufwand zu ersetzen. Die Kosten betragen 19,24 € je angefangener 30 Minuten pro Beschäftigten.
- (5) Ortsansässigen Vereinen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, kann auf Antrag eine Ermäßigung bis zu 50 % des Entgeltes nach Absatz 1 gewährt werden.
- (6) Sofern es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz handelt, verstehen sich die Nutzungsentgelte als netto und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung.
- (2) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages wird der Fälligkeitstermin bestimmt. Das Entgelt ist spätestens 14 Tage vor der Nutzung auf das Konto der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einzuzahlen.

## **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die im Rahmen der Nutzung der Festzelte/Veranstaltungsmaterialien entstehen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden (Sach- und Personenschäden), die während der Nutzungsüberlassung am Festzelt oder den Veranstaltungsmaterialien sowie durch das Festzelt oder die Veranstaltungsmaterialien entstehen. Die Haftung des Nutzers beginnt mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls und endet unmittelbar vor Abbau des Festzeltes.
- (3) Die Nutzungsmaterialien sind in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ordnungsgemäß zur Abholung bereitzustellen. Werden bei der Rücklaufkontrolle durch den gemeindlichen Bauhof Beschädigungen oder Diebstahl festgestellt, erhebt die Gemeinde gegen den Nutzer Anspruch auf Schadensersatz für Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.
- (4) Der Nutzer/Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung selbst verantwortlich. Er hat alle entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und zu beachten. Die Verkehrssicherungspflichten für die Festzelte und Veranstaltungsmaterialien gehen für die Dauer der Nutzung auf den Nutzer über.
- (5) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, alle für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse selbst einzuholen und etwaige erforderliche Anmeldungen vorzunehmen.
- (6) Die Anzeige über die Aufstellung des Festzeltes bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 6 BbgBauO erfolgt durch die Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Wird die Inbetriebnahme des Festzeltes durch die Bauaufsichtsbehörde von einer Gebrauchsabnahme abhängig gemacht, erfolgt diese durch die Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe von Festzelten und sonstigen Materialien für Veranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe von Festzelten und sonstigen Materialien für Veranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 27.03.2012 außer Kraft.

Ruhlsdorf, den 21.12.2023

gez. Stefan Scheddin  
Bürgermeister

## Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

### **2. Änderungssatzung vom 06.12.2023 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.2021**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie §7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] und der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 05.12.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 in der 1. Änderungsfassung vom 15.12.2021 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe- Urstromtal vom 18.11.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angaben	„nach MID	EUR/Monat
	Q3-2,5	5,00
	Q3-4	8,50
	Q3-6,3	11,50
	Q3-10	20,00
	Q3-16	33,50
	Q3-25	50,00
	Q3-40	83,50
	Q3-63	133,00
	Q3-100	200,00
	Q3-160	333,50
	Q3-250	500,00“

wie folgt gefasst:

<u>„nach MID</u>	<u>EUR/Monat</u>
Q3-2,5	<b>6,50</b>
Q3-4	<b>11,05</b>
Q3-6,3	<b>14,95</b>
Q3-10	<b>26,00</b>
Q3-16	<b>43,55</b>
Q3-25	<b>65,00</b>
Q3-40	<b>108,55</b>
Q3-63	<b>172,90</b>
Q3-100	<b>260,00</b>
Q3-160	<b>433,55</b>
Q3-250	<b>650,00“</b>

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

die Angabe „8,89 EUR/m<sup>2</sup>“ wird durch die Angabe „10,65 EUR/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

die Angabe „18,97 EUR/m<sup>2</sup>“ wird durch die Angabe „27,90 EUR/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

die Angabe „0,79 EUR/m“ wird durch die Angabe „0,90 EUR/m“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) die Angabe „a) mit Schlammsaugwagen (SSW) 4 m<sup>3</sup>: 60,95 EUR/Einsatz“ wird durch die Angabe „137,33 EUR/Einsatz.“ ersetzt.

bb) die Angabe „b) mit Schlammsaugwagen (SSW) 14 m<sup>3</sup>: 79,69 EUR/Einsatz“ wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „53,22 EUR/Fahrt“ wird durch die Angabe „72,41 EUR/Fahrt“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Luckenwalde, den 06.12.2023

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

---

## 7. Änderungssatzung vom 06.12.2023 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der Fassung der 6. Änderung vom 15.12.2021

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und § 23 Abs. 2 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in Ihrer Sitzung am 05.12.2023 folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 6. Änderungsfassung vom 15.12.2021 beschlossen:

## Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der Fassung der 6. Änderung vom 15.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angaben „**Nenndurchfluss Wasserzähler**“ **€/Monat**

Q3-2,5	4,00
Q3-4	6,80
Q3-6,3	9,20
Q3-10	16,00
Q3-16	26,80
Q3-25	40,00
Q3-40	66,80

	Q3-63	106,40
	Q3-100	160,00
	Q3-160	266,80
	Q3-250	400,00“
wie folgt gefasst:		
	<b>„nach MID</b>	<b>EURO/Monat</b>
	Q3-2,5	<b>5,50</b>
	Q3-4	<b>9,35</b>
	Q3-6,3	<b>12,65</b>
	Q3-10	<b>22,00</b>
	Q3-16	<b>36,85</b>
	Q3-25	<b>55,00</b>
	Q3-40	<b>91,85</b>
	Q3-63	<b>146,30</b>
	Q3-100	<b>220,00</b>
	Q3-160	<b>366,85</b>
	Q3-250	<b>550,00“</b>

- b) Absatz 2 a) wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „4,32 EURO“ wird durch die Angabe „5,66 EURO“ ersetzt.
- c) Absatz 2 b) wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „2,35 EURO“ wird durch die Angabe „2,63 EURO“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Luckenwalde, 06.12.2023

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Siegel)

---

### **Preisblatt der Stadt Luckenwalde zur Wasserversorgung sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser**

Zugleich gültig auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen beiden Kommunen vom 15.10.1999 in der Neufassung vom 15.11.2007.

Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Wasserversorgung in den Gebieten beider Kommunen der NUWAB GmbH als Beauftragte.



**1. Trinkwasser** Netto USt.

**1.1. Verbrauchspreis** €/m<sup>3</sup> **2,24** 7%

**1.2. Grundpreis**

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt auf der Grundlage der Wasserzählergrößen nach MID

Q3- 2,5	€/Monat	<b>8,00</b>	7%
Q3- 4	€/Monat	<b>13,60</b>	7%
Q3- 6,3	€/Monat	<b>18,40</b>	7%
Q3- 10	€/Monat	<b>32,00</b>	7%
Q3- 16	€/Monat	<b>53,60</b>	7%
Q3- 25	€/Monat	<b>80,00</b>	7%
Q3- 40	€/Monat	<b>133,60</b>	7%
Q3- 63	€/Monat	<b>212,80</b>	7%
Q3- 100	€/Monat	<b>320,00</b>	7%
Q3- 160	€/Monat	<b>533,60</b>	7%
Q3- 250	€/Monat	<b>800,00</b>	7%

<b>2. Ausleih von Standrohren</b>		Netto	Ust	Brutto	
	Kaution	€	---	500,0	
	einmaliges Entgelt von	€	20,00	7%	21,40
	Tagesmiete von	€/d	1,00	7%	1,07
<b>3. Trassen- und Lageplanzustimmungen</b>		€	15,00	19%	17,85
<b>4. Ausreichen von Bestandsinformationen</b>		€	10,00	19%	11,90
<b>5. Kopien</b>					
	A 4 s/w	€/Blatt	0,50	19%	0,60
	A 4 farbig	€/Blatt	1,75	19%	2,08
	A 3 s/w	€/Blatt	0,75	19%	0,89
	A 3 farbig	€/Blatt	3,50	19%	4,17

**6. Mahngebühren**

Bei Zahlungsverzug ist die NUWAB berechtigt, Mahngebühren pro Mahnung in Höhe von 2,80 € zu erheben.

**7. Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt ist gültig ab dem 01.01.2024.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Groß Glienicke | Seeburger Chaussee 2, Haus 4 | 14476 Potsdam

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung

Bodenordnung

Referat B2 - Ländliche Neuordnung

## Ausführungsanordnung

Im

### Freiwilligen Landtausch Gemarkung Dümde-Stülpe Verf.-Nr. 1/501/22

wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der **01.02.2024** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Tauschplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Tauschpartner nichts Abweichendes vereinbart haben.

### Gründe

Im o. g. freiwilligen Landtausch ist der Tauschplan unanfechtbar. Seine Ausführung war daher nach § 103f Abs. 3 Satz 2 FlurbG anzuordnen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 20.11.2023

Im Auftrag

Ramona Morgenstern



### Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber, Druck und Verlag:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal  
Tel.: 03371/68622, Fax.: 03371/686-43 E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de

Auflage: 100 Exemplare

Das Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erscheint in der Regel einmal im Monat.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos während der Servicezeiten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aus. Der Inhalt des Amtsblattes steht im Internet unter <http://www.nuthe-urstromtal.de> als Download zur Verfügung.